

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Vorsitzender der Geschäftsführung

Halle,

28.11.2005

301.2 - 7161.31

**Neufertigung
Erlaubnis**

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Produkt- und Serviceleistung Elbe GmbH
Dresdener Straße 16**

06886 Wittenberg

vertreten durch: den Geschäftsführer

Herrn Maik Ziehe

die ab 22.11.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Meckel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)